MASTER
NEGATIVE
NO. 92-81131-24

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

HOLTZ.

TITLE:

NACHSPIEL DER BOPPARDER...

PLACE:

STRALSUND

DATE:

1893

Master Negative #

92-81131-24

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

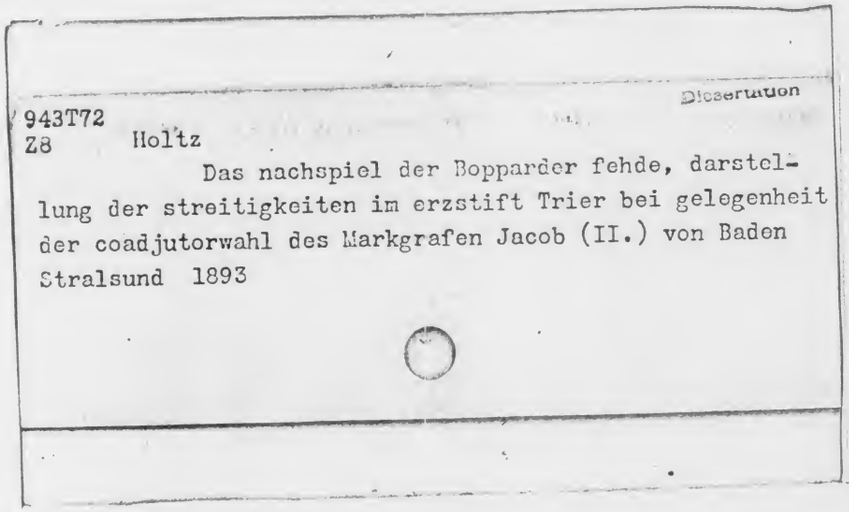

Dissertation

943T72
Z8 Holtz

Das nachspiel der Bopparder fehde, darstellung der streitigkeiten im erzstift Trier bei gelegenheit der coadjutorwahl des Markgrafen Jacob (II.) von Baden
Stralsund 1893

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 13X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 3/2/93 INITIALS BAP
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

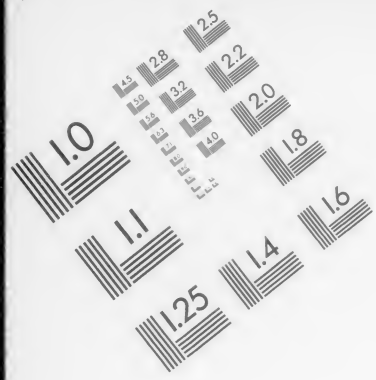

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

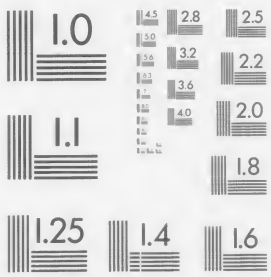

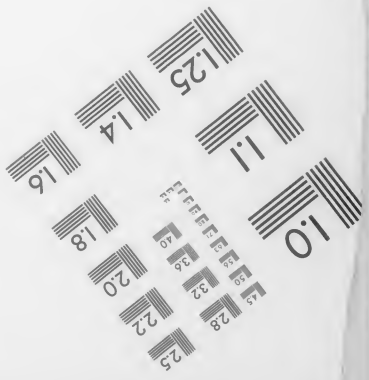

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Trewes-Ilger) - Religionsunterricht

943T72
28

Beilage

zu dem

Jahresbericht des Realgymnasiums

zu Stralsund

Ostern 1893.

Oberlehrer **Dr. Holtz:**

Das Nachspiel der Bopparder Fehde,
Darstellung der Streitigkeiten im Erzstift Trier bei Gelegenheit der
Coadjutorwahl des Markgrafen Jacob (II.) von Baden.

STRALSUND
1893
DRUCK DER KÖNIGLICHEN REGIERUNGS-BUCHDRUCKEREI.

Das Nachspiel der Bopparder Fehde,

Darstellung der Streitigkeiten im Erzstift Trier bei Gelegenheit der Coadjutorwahl des Markgrafen Jacob (II.) von Baden.

Johann von Baden, der Sohn des Markgrafen Jacob I., wurde am 21. Juni 1456 vom Domkapitel zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier gewählt und ist am 9. Februar 1503 zu Ehrenbreitstein gestorben. Er hat demnach länger als irgend einer seiner Vorgänger und Nachfolger den erzbischöflichen Stuhl inne gehabt[1]). Das Charakterbild, das die Geschichte von ihm entwirft, zeigt viele Lichtseiten. Seine Zeitgenossen rühmen Johanns herrliche Gaben und Regententugenden. Unter den schwierigsten Verhältnissen zur Regierung gelangt[2]), erfasste er die Zügel mit fester Hand und der Kurstaat verdankte ihm nicht nur Erhaltung, sondern auch bessere Ordnung und Vergrösserung seines Besitzstandes. Auch für Kunst und Wissenschaft hatte er Interesse und förderte dieselben nach Kräften; er ist z. B. als der eigentliche Organisator der Trierer Universität anzusehen[3]). Dabei erscheint er persönlich als ein offener und ehrlicher Mann, leutselig und von echter Friedensliebe durchdrungen. Doch fehlen dem Bilde auch einige Schatten nicht. Hauptsächlich hat man es ihm — wohl nicht mit Unrecht — zum Vorwurf gemacht, dass er dem Erzstifte eine grosse Schuldenlast auflud und dass infolge dessen die kurtrierischen Unterthanen unter hartem Steuerdrucke seufzten. Das Defizit im Staatshaushalt wurde mit den Jahren immer grösser und in der letzten Regierungszeit Johanns sehen wir den Kurfürsten sehr häufig in Geldverlegenheiten[4]). Als Ursachen dieser sehr unangenehmen Leere in den erzbischöflichen Kassen werden uns von einem Zeitgenossen und guten Bekannten des Erzbischofs, dem Abte Johannes von Trittenheim, folgende Umstände angegeben: Die vielen Fehden, namentlich der Bopparder Krieg[5]), ferner Johanns Freigiebigkeit gegen Fremde und schliesslich die Täuschungen der Goldmacher[6]). Doch tragen sicherlich die vielen Bauten[7]) und der Aufwand am Hofe, der zugleich mit der Zunahme des Verkehrs mit dem Auslande und der Veränderung der Sitten stetig wuchs[8]), einen guten Teil der Schuld an der unliebsamen Thatsache. Übrigens wurden in den letzten Lebensjahren des Kurfürsten, wo ja naturgemäss die körperlichen und geistigen Fähigkeiten abnahmen, auch mancherlei

[1]) Wd. p. 229; Str. II. 5. p. 787 giebt die Regierungsdauer nicht genau an. — [2]) G. Tr. II. p. 338. — [3]) Wtt. II. p. 157. — [4]) Vgl. z. B. die Reihe von Urkunden, in denen er den Hilger von Langenau um Geduld wegen Rückzahlung von 2000 Gulden Capital und Zinsen bittet; es sind deren allein 7 (Gz. pp. 318 bis 321). — [5]) Vgl. Htz. p. 40. — [6]) Tr. Chr. H. II. p. 595. — [7]) Vgl. Str. I. 2. pp. 223—224. — [8]) Vgl. Wtt. II. p. 134 squ.

andere Klagen im Erzstifte laut. So klagte man über unzweckmässige Verwendung der den Armen abgenommenen Steuern und schlechte Verwaltung des Kirchenguts, sowie über die Unterdrückung des Clerus. Kam doch sogar i. J. 1493 ein Bündnis der gesamten niederen Geistlichkeit im Erzstift Trier zustande mit dem ausgesprochenen Zwecke, sich gegen jegliche Art der Steuererhebung zu schützen[1]). Alle diese Umstände lassen es nicht verwunderlich erscheinen, dass die Anzeichen der Unzufriedenheit im Erzstift allmählich immer mehr wuchsen, und dass dem Kurfürsten von den Unzufriedenen ernsthaft Gefahr drohen konnte, sobald die verschiedenen Elemente derselben unter der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten geeignete Führer erhielten und sich dann bei gegebener Gelegenheit gegen ihn zusammenschlossen. Die Anführer fanden sich in einem Teile des Domkapitels, in Johann zu Eltz und der Stadt Boppard; auch die Gelegenheit bot sich bald, als der Kurfürst i. J. 1500 versuchte, seinen Lieblingswunsch, die Wahl seines Grossneffen Jacob von Baden zu seinem Coadjutor und dereinstigen Nachfolger, durchzusetzen.

Zwischen dem Erzbischof und seinem Domkapitel war schon seit langer Zeit eine Spannung eingetreten und wir greifen wohl nicht fehl, wenn wir die Ursache derselben neben den oben geschilderten Missständen in dem Bestreben des Erzbischofs suchen, seine Machtstellung auf kosten des Kapitels zu heben. Der Vertrag, den der Kurfürst am 23. April 1498 im Generalkapitel schloss[2]), redet in dieser Beziehung eine deutliche Sprache. Der Kurfürst vergleicht sich hier mit dem Domkapitel inbetreff der dem Erzstift in letzter Zeit erwachsenen Schulden und deren Tilgung unter Mitwirkung der Stände dahin, dass der Dechant und die beiden erzbischöflichen Kapläne am Dom zur Beratung hinzugezogen werden sollen. Es fällt hier der Ausdruck „Beratung" auf, denn der Vertrag bedeutet darnach wörtlich genommen nichts Anderes, als dass bei den zur Abtragung der Schulden getroffenen Massregeln die betreffenden Domherren um ihren Rat gefragt werden mussten. Nun war aber nach dem kanonischen Recht der Erzbischof in gewissen geistlichen und weltlichen Dingen an die Zustimmung resp. den Rat des Domkapitels gebunden[3]). In den Sachen, für welche die Zustimmung, der „consensus" nötig war, gehörten sowohl die Veräusserung von Kirchengut, als auch die Auflegung neuer Steuern, und auf eins von beiden konnte es bei der Schuldentilgung doch wohl nur hinauslaufen. Der Erzbischof hatte also jedenfalls früher versucht, die seine Selbständigkeit beschränkende, ihm unbequeme Mitregierung des Kapitels abzuschütteln, was ihm aber doch nicht gelungen war. Dass das Domkapitel hier unter Verzicht auf seine gesetzlichen Rechte sich nur mit einer beratenden Stimme begnügt haben sollte, ist eigentlich kaum anzunehmen; vielleicht hat Goerz den Inhalt der Urkunde nicht ganz genau wieder gegeben. Wie dem aber auch sein mag, dass in dem Verhältnis zwischen dem Erzbischof und seinem Kapitel nicht alles so war, wie es hätte sein sollen, geht aus dem Erzählten deutlich hervor.

Mit Johann, ältestem Sohne zu Eltz[4]) war der Kurfürst ebenfalls schon lange in Misshelligkeiten geraten. Der Ursachen waren mancherlei: Forderungen des Johann zu Eltz an den

[1]) Str. II. 5. p. 755; obwohl Stramberg niemals sagt, woher er die Urkunden, die er giebt, entnommen hat und dadurch eine Kontrolle sehr erschwert, zum Teil ganz unmöglich macht, und obgleich es demnach geraten sein mag, dem Verfasser des „Rheinischen Antiquarius" nicht überall blindlings zu folgen, weil ihm, dem vielgeschäftigen Manne, naturgemäss leicht ein Versehen oder eine Unrichtigkeit unterlaufen konnte, so benutze ich dennoch die von ihm gegebenen urkundlichen Nachweise, weil Str. seine Diplome meist dem ganzen Wortlaut nach wiedergiebt, eine absichtliche Fälschung aber dem um die rheinische Geschichte hochverdienten Manne jedenfalls durchaus fern lag. Bei einer Reihe von Urkunden ist mir eine Vergleichung möglich gewesen, deren Resultat, abgesehen, wie gesagt, von einzelnen Irrtümern, für die Zuverlässigkeit seiner urkundlichen Angaben spricht. — [2]) Gz. p. 304: Urk. v. 23. Apr. 1498. — [3]) Sch. p. 136. — [4]) Es ist in der Familie Eltz hergebracht, dass immer nur das Familienhaupt und dessen Gemahlin als „Herr und Frau zu Eltz" bezeichnet werden; die übrigen Familienmitglieder heissen „Söhne und Töchter zu Eltz". Str. I. 2. p. 279. Vgl. Htz. p. 24 A. 3.

Grafen von Menderscheid hatten bei dem Trierischen Gericht nicht die gehörige Unterstützung gefunden. In einer Fehde der Gebrüder Johann und Peter zu Eltz mit Sponheim hatte Johann den Brüdern Hülfe versprochen, dieselbe aber dann nicht geleistet; auch wegen der Lewensteiner und Bacheimer Lehen waren Differenzen entstanden; der Kurfürst verweigerte ihm die Übertragung erst ganz und gar und gab sie ihm später nur teilweise, während er den Rest für sich behielt. Auch das Recht scheint der Kurfürst ihm versagt zu haben, wenigstens wurde der Schultheis zu Lütz vom Kurfürsten abgesetzt, weil er in einem Rechtstreite ein für Johann zu Eltz günstiges Urteil gefällt hatte, ja der Erzbischof verbot sogar ein zu gunsten Johanns ausgefallenes Urteil des Reichsgerichts zu Boppard zu vollstrecken. Ferner hatte der Kurfürst Johanns Gattin Margarethe von Helmstatt aus dem Hause zu Boppard und seinen Bruder Peter aus dem für 2000 Gulden demselben verpfändeten Amt Montabaur vertreiben lassen; der Eltzer Hof in Boppard, wo Johann dem Ritterrate angehörte, wie auch seine übrigen Güter dort und anderwärts waren damals verwüstet worden. Aus dem Datum des Manifestes, das Johann hiergegen erliess (4. Dec. 1497) lässt sich wohl der Schluss ziehen, dass diese Handlungsweise des Kurfürsten gegen Johanns Gattin und Bruder in die Zeit nach der Beendigung des „Bopparder Handels", der am 1. Juli seinen Abschluss fand[1]), zu setzen ist. Die Seele des Widerstandes der Stadt gegen den Erzbischof waren nämlich die Reichsministerialen[2]) gewesen, die sich als besondere Korporation in Boppard erhalten und schon unter Kaiser Sigismund an den Ämtern, Gerichten und Rechten der Stadt mit der Bürgerschaft gleichen Anteil gehabt hatten[3]). Ihr Führer aber war damals Johann zu Eltz[4]), der dadurch natürlich den ganz besonderen Zorn des Kurfürsten auf sich herabbeschworen hatte. Obwohl nun Johann bei der Capitulation Boppards in der Stadt nicht zugegen gewesen war, so war er doch in die Rachtung ausdrücklich mit eingeschlossen worden[5]), falls er binnen 14 Tagen die Annahme derselben dem Kurfürsten schriftlich mitteilen würde. Ob das geschehen ist, wissen wir urkundlich nicht; es ist aber doch wohl anzunehmen, denn Johann konnte doch unmöglich allein dem Kurfürsten trotzen wollen. Ist dem so, so stellt sich das Vorgehen des Erzbischofs gegen Johann, seine Gemahlin und seinen Bruder uns als eine Reihe von Gewaltthaten dar, die sich aus der Gereiztheit des schwer beleidigten Fürsten sehr wohl erklären, wenn auch nicht entschuldigen lassen, und die der Erzbischof in einem aus Ehrenbreitstein datierten Schriftstück vergebens zu rechtfertigen versuchte.[6]) Nachdem zu Bacharach resultatlos verhandelt war, um die Sache beizulegen, kam es am 23. März 1498 zu einer Sühne, die aber bald wieder gebroche wurde. Nach weiterem Hin- und Herverhandeln nahm dann der Kurfürst am 30. Oktober 1498 die infolge eines kaiserlichen vom Reichstag zu Freiburg in Baden erlassenen Auftrags zwischen ihm und Johann zu Eltz vermittelte Rachtung[7]) an, worauf am 19. November desselben Jahres folgender Vergleich zu stande kam[8]): Alle Fehde soll aufhören, alle Gefangenen sollen frei werden, aller Schaden, besonders die Verwüstung des Hauses des Johann und dessen Güter zu Boppard und anderwärts soll beiderseits vertragen sein. Der Kurfürst soll dem Johann und dessen Helfern ihre vom Stift rührenden Lehen wieder verleihen und ihren Besitz im Stifte denselben einräumen. Die Schuldverschreibung an den inzwischen verstorbenen Peter zu Eltz in Höhe von 2000 Gulden, die Johann in Händen hat, wird anerkannt und die Rente davon mit 410 rheinischen Gulden zugesichert. Das Hauptgeld soll in zwei Jahren dem Johann zu Bacharach gezahlt werden. Johann aber soll alsdann für sich und seine Erben versprechen, den Kurfürsten und das Stift bei dieser Bezahlung gegen Bernhard zu Eltz, Peters Sohn, schadlos zu halten und soll Bernhard die Quittung mit ausstellen. Johann zu Eltz verzichtet auf

[1]) Vgl. p. 12. — [2]) Köhlh. Chr. p. 903. — [3]) Wig. II pp. 87 u. 88. — [4]) Str. II, 5 pp. 604 u. 622; l. c. I, 2 p. 279. — [5]) l. c. II, 5 p. 604. — [6]) Gz. p. 303 und Rth. A. No. 343: Urk. vom 20. Febr. 1498. — [7]) Gz. p. 307. — [8]) Rth. p. 162; Gz. l c.

alle Forderungen an den Kurfürsten und das Stift oder deren Bürgen wegen der Fehde und allen Schadens, den er bis jetzt erlitten. Damit endeten vorläufig diese Misshelligkeiten, in denen offenbar das Recht nicht immer auf seiten des Kurfürsten war, und von denen sicherlich ein tiefer Groll gegen den Erzbischof in dem Herzen Johanns zu Eltz zurückgeblieben ist[1]).

Das gespannte Verhältnis zwischen dem Erzstift Trier und der ehemaligen Reichsstadt Boppard datierte schon aus alter Zeit[2]). Seit zum Lohn für die sowohl bei der Königswahl, als auch auf dem Römerzuge geleisteten trefflichen Dienste[3]) und zugleich als Ersatz für mannigfache Geldauslagen Kaiser Heinrich VII. seinem Bruder Balduin, Erzbischof von Trier, die Summe von 12000 Pfund Heller verliehen und ihm dafür die Reichsstädte Boppard und (Ober-)Wesel verpfändet hatte[4]), herrschte zwischen dem Erzstift und Boppard ein fortdauernder Kampf, der bald insgeheim geführt wurde, bald offen in die Erscheinung trat. Da Balduin sich auch um König Ludwig den Bayern verdient machte, so übertrug dieser ausdrücklich den ihm in Boppard und Wesel geleisteten Huldigungseid auf den Erzbischof und befahl den beiden Städten nebst dem Galgenscheider Gericht[5]), Balduin und dessen Nachfolger die Huldigung zu leisten, indem er ausdrücklich für sich und alle seine Nachfolger auf alle Eide und Treuversicherungen verzichtete[6]); jedoch dachten die Bopparder gar nicht daran, dem kaiserlichen Gebot Folge zu leisten. Auch eine erneute Eidesentbindung und der wiederholte Befehl, dem Erzstift zu huldigen[7]) waren wirkungslos. Da wollte Balduin, nachdem er die kaiserliche Erlaubnis eingeholt, zur Gewalt schreiten, wurde jedoch durch die zweifelhafte Haltung Ludwigs, der insgeheim den Widerstand der Städter begünstigte, davon abgehalten und suchte nun auf friedlichem Wege seine Stellung der Stadt und dem Reiche gegenüber zu befestigen und die Reichsdomäne Boppard, das sogenannte „Bopparder Reich“ ganz in seine Hand zu bekommen, was ihm i. J. 1320 auch wirklich gelang[8]). In den thatsächlichen Besitz der Stadt Boppard gelangte Balduin aber auch jetzt noch nicht. Die Stadt, welche die Stellung König Ludwigs zur Sache[9]) für sich ausnutzte, setzte allen Bemühungen des Erzbischofs[10]), auf friedlichem Wege zu seinem Rechte zu gelangen, hartnäckigen Widerstand entgegen, bis der Kurfürst, dessen Geduld schliesslich erschöpft war, sich i. J. 1327 mit einem Heere vor die Stadt legte und dieselbe nach sechstägiger Belagerung zwang, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben[11]). Die Stadt fügte sich in allem unbedingt dem Willen Balduins. Hierdurch schien der Trotz der Bopparder gebrochen zu sein; doch betrachteten weder der Kaiser, noch die Städter die Trennung vom Reiche als eine endgültige, und der Kampf unter der Oberfläche, der ja durch die Haltung der Kaiser mehr begünstigt, als unterdrückt wurde, begann bald von neuem; von offener Widersetzlichkeit verlautet jedoch vorläufig nichts. Das Verhältnis Boppards zum Erzstift blieb auch nach dem Tode Ludwigs des Bayern unverändert. Wenngleich ja Karl IV. zur Zeit des schwächeren Erzbischofs Boëmund einmal versucht hat, die dem Erzstift verpfändeten Besitzungen des Reichs wieder enger mit letzterem zu verknüpfen[12]), so hat er sich doch schliesslich genötigt gesehen, gerade das Gegenteil des Gewollten zu thun. Der lebhafte Wunsch, seinen Sohn Wenzel zum römischen König erwählt zu sehen, beherrschte ja bekanntlich in der letzten Regierungszeit Karls ausschliesslich seine Politik. Um dies Ziel zu erreichen,

[1]) Vgl. über diese Streitigkeiten Rth. pp. 160 squ. Auf dieses im Buchhandel nicht erschienene Werk hat mich Herr Pastor Nick zu Salzig bei Boppard aufmerksam gemacht, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank ausspreche. — [2]) Für diejenigen Leser, welche die oben erwähnte Dissertation über den Konflikt zwischen dem Erzstift Trier und Boppard nicht kennen, gebe ich hier behufs besseren Verständnisses die Hauptstreitpunkte aus derselben kurz wieder. — [3]) G. Tr. II pp. 202 und 212 squ. — [4]) Gth. III p. 148: Urk. v. 18. Juli 1312. — [5]) Vgl. Wzs. I p. 23 u. Mx I pp. 254 squ. — [6]) B. Regg. No. 2614; dazu 2615 und 2616 (vgl. Htz. p. 4 A. 3). — [7]) Gth. pp. 184 und 185: Urkk. v. 3. Okt. 1318. — [8]) Gth. p. 196: Urk. v. 11. Mai 1320. — [9]) l. c. p. 239: Urk. v. 14. Juli 1326. — [10]) l. c. p. 247: Urk. v. 10. Nov. 1326. — [11]) Hth. Pr. p. 1168 und Hth. Hist. II p. 111. — [12]) Vgl. Htz. p. 14.

war Karl bereit, die schwersten Opfer zu bringen, und die Kurfürsten versäumten die Gelegenheit nicht, ihre Stimmen möglichst teuer zu verkaufen. So hat Karl unter anderem auch dem Trierer Erzbischof Cuno i. J. 1374 das Versprechen gegeben, es solle ihm ausser einer Erhöhung der Pfandsumme von 50000 auf 60000 Mark das Privileg der Nichteinlösbarkeit der Pfandschaften von Boppard etc. urkundlich verbrieft werden[1]), ein Versprechen, das denn auch Wenzel 2 Tage nach seiner Krönung für sich und alle seine Nachkommen, die zum römischen Reiche kämen, wirklich eingelöst hat[2]). Zwar haben dann Ruprecht[3]) sowohl, wie Siegismund[4]) in den grossen Bestätigungsurkunden, die sie bei ihrem Regierungsantritt dem Erzbischof von Trier erteilten, das Nichteinlösungsprivileg mit Stillschweigen übergangen; eine thatsächliche Bedeutung konnte das aber kaum haben, denn bei dem leidigen Geldmangel, an dem die deutschen Könige damals chronisch litten, war an eine Wiedereinlösung der Pfandschaften von seiten des Reichs nicht zu denken.

So blieben die Dinge bis zur Regierungszeit Friedrichs III. Da machte Boppard, das durch den Rheinhandel wohlhabend geworden, während das Erzstift verarmt war,[5]) noch einmal den Versuch, seine alte reichsunmittelbare Stellung wiederzugewinnen. Als während der langen Krankheit Jacobs I. mannigfache Wirren im Erzstift ausgebrochen waren, hatte sich ein Teil des Adels mit den Städten — unter ihnen finden wir auch Boppard — zu dem Zwecke verbunden, nach dem zu erwartenden Tode des Kurfürsten niemanden als ihren Herrn aufzunehmen, es sei denn, sie hätten zuvor die Gewissheit erlangt, er sei ihr rechter Herr und habe zuvor ihre Rechte und Privilegien anerkannt und beschworen.[6]) Wenngleich ja nun dieser Bund sich nicht direkt gegen den Kurfürsten richtete, sondern von den Mitgliedern des zweiten und dritten Standes nur zu dem Zweck geschlossen war, um zu verhüten, dass nach dem Ableben des Erzbischofs durch eine zwiespältige Wahl das Land in neue Wirren gestürzt und so dem Domkapitel Gelegenheit gegeben würde, durch die üblichen Wahlkapitulationen[7]) sich Vorteile auszubedingen, die den Interessen der beiden anderen Stände zuwider liefen, so lässt sich aus dem Text des Bundesvertrages doch unschwer herauslesen, dass demselben eine die landesherrliche Gewalt nicht wenig bedrohende Tendenz innewohnte. Nach Jacobs Tode erfolgte die Doppelwahl Johanns von Baden und Diethers von Ysenburg. Johann erhielt die Bestätigung des Papstes Calixtus III., konnte aber trotzdem die Anerkennung von den Verbündeten nicht erlangen. Zur Untersuchung der Sache entsandte darauf der Papst den Cardinal Nicolaus von Cusa, der jedoch das Bündnis bestätigte, während der Kaiser ein Mandat erliess,[8]) in dem er die Union kassierte, weil sie den Bestimmungen der goldenen Bulle zuwiderlief.[9]) Auf die Klage des Erzbischofs ordnete dann Calixt eine nochmalige Untersuchung an, mit der die Erzbischöfe von Mainz und Cöln betraut wurden. Diese vernichteten die von Nicolaus erteilte Bestätigung der Union, und infolgedessen erliess nun auch Calixt ein Breve, in

[1]) Wzs. I. p. 11: Urk. v. 11. Nov. 1374. — [2]) l. c. p. 26 A. 1. — [3]) Chm. Regg. Rup. No. 103: Urk. v. 12. Jan. 1401. — [4]) Gth. IV. p. 171: Urk. v. 12. Aug. 1414. — [5]) Chm. Regg. Fr. No. 6283. — [6]) Lün. XIX, p. 233: Urk. v. J. 1456; vgl. Hth. Hist. II. p. 556. Die Datierung der Urk. ist zweifelhaft. Lün. giebt als Datum den 10. März an, Hth. in der Überschrift: „1502 4. Martii;“ in dem Diplom selbst aber findet sich als Datum angegeben: „1501 nach gewohnheit zu schreiben des stiffts Trier uff donnerstag nach Invocavit.“ Der 4. März würde stimmen, wenn nicht ausdrücklich „Trierer Stil“ angegeben wäre; so aber würde die Urk. auf den 17. Febr. zu setzen sein. — [7]) Wie bei der Wahl der deutschen Kaiser, so hatte sich auch bei der der Erzbischöfe die Unsitte der Wahlkapitulationen allgemein eingebürgert. Wie dort die wählenden Kurfürsten, so suchte hier das Domkapitel, dem allein die Wahl zustand, für seine Mitglieder besondere Vorteile von den Kandidaten herauszuschlagen. Um diesem Missbrauche zu steuern, schrieben dann wohl die Päpste die Formel des Eides vor und verboten aufs strengste, etwas Anderes, als was darin enthalten war, von den Neugewählten zu fordern oder dem fordernden Kapitel zu leisten mit dem Hinzufügen, dass jede Wahl mit der Aufstellung eines andern Eides ungültig sei. Vgl. die Formel eines solchen Eides b. Hth. Hist. II, pp. 568 squ. — [8]) Lün. XIX, p. 235: Urk. v. 18. Apr. 1457; auch bei Hth. Hist. II, p. 428. — [9]) Cap. XV.

dem er den Gliedern des Bundes bei Strafe des Bannes gebot, den Befehlen des Erzbischofs zu gehorchen[1]). Und wirklich kam eine Einigung zu stande; die Städte — unter ihnen auch Boppard — schwuren Johann den Treueid[2]). Der Friede war jedoch nicht von langer Dauer. Seit Anfang der siebziger Jahre bildeten bald die Hinderung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, bald die Verweigerung des Rheinzolles[3]) und andere Übergriffe der Bopparder den Gegenstand der Klagen, die bei der konkurrierenden geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit bald beim Papst, bald beim Kaiser angebracht wurden[4]). Ernster aber wurde die Lage der Dinge, als es i. J. 1495 auf dem Reichstag zu Worms der Stadt Boppard, wer weiss durch welche Vorspiegelungen, gelang, vom Könige Maximilian eine ganze Reihe von Privilegien zu erlangen. In einer grossen Urkunde vom 27. Juni[5]) befreite Max sie von dem erzbischöflichen Gericht, dem Rheinzoll und der Heeresfolge, ausgenommen, wenn das Reich dieselbe fordere; er gab ihnen das Recht, ihre Stadt zu befestigen und fügte noch andere wichtige Privilegien hinzu, durch welche alle, wenn sie in Gültigkeit geblieben wären, die Bopparder ihr Ziel, sich der Botmässigkeit des Stifts zu entziehen, als erreicht ansehen konnten. Aber Lügen haben kurze Beine. Schon am 26. August desselben Jahres sah sich Max, der inzwischen durch die Vorstellungen Johanns von der Unrechtmässigkeit seiner Handlungsweise überzeugt war, genötigt, die Privilegien zu widerrufen; doch konnte der Erzbischof, der auf dem Markte zu Boppard persönlich den Widerruf des Kaisers vorgelesen hatte, die Verzichtleistung auf die Privilegien von seiten der Stadt nicht erlangen und entschloss sich nun, den Knoten mit dem Schwerte zu durchhauen. Nach langwierigen Verhandlungen, die von beiden Seiten gar nicht mit der Absicht geführt wurden, zu einer Verständigung zu gelangen, und die beide Teile nur dazu benutzten, um sich während derselben zum Kampfe zu rüsten, legte sich der Kurfürst mit einem verhältnismässig grossen Heere von 12000 Mann am 23. Juni 1497 vor die Stadt und zwang sie in wenigen Tagen zur Unterwerfung. Am 1. Juli wurde die Kapitulation auf folgende Bedingungen hin abgeschlossen: Die Stadt Boppard sollte unmittelbar unter den Erzbischof treten, der das Recht erhielt, daselbst alle Obrigkeit einzusetzen, jedoch allen in der Stadt Befindlichen Sicherheit von Leib, Ehre und Gut versprach; die Einwohner sagten ferner die Zahlung einer Summe Geldes zu und gelobten, für sich und ihre Nachkommen dem Erzstift Treue schwören zu wollen. Doch wurde der Vorbehalt einer eventuellen Einlösung durch das Reich nicht vergessen. Am 4. Juli morgens 8 Uhr hielt der Kurfürst mit grosser Pracht seinen Einzug in die Stadt, hörte in der Pfarrkirche St. Severi Messe und nahm in der Burg das Mittagessen ein. Am Mittwoch den 5. erfolgte dann auf dem Markte die Huldigung der gedemütigten Stadt, die im ganzen von Johann sehr milde behandelt wurde, so milde, dass ein späterer Geschichtsschreiber, der Jesuit Brauer, in seinen Annales Trevirenses den bald erfolgenden neuen Konflikt geradezu als eine Folge der allzugrossen Güte des Kurfürsten hinstellt.[6])

Am Donnerstag den 28. Juni 1498 setzte der Erzbischof in Boppard neue Schöffen ein,[7]) von denen drei zwei Tage darauf „vor der Pfarrkirche (St. Severi) uff der Greden“[8]) ihren Schöffeneid leisteten und nebst dem Oberschultheissen Emmerich von Nassau[9]) in ihr Amt eingesetzt wurden. Am Nachmittag desselben Tages setzte der Kurfürst zur Wahrnehmung seiner Interessen

[1]) Lün. XIX, p. 236: Urk. v. 8. Aug. 1457. — [2]) G. Tr. II, p. 338. — [3]) Chm. Regg. Fr. No. 6309: Urk. v. 20. Juli 1471. — [4]) Str. II, 5 pp. 576 squ. — [5]) Str. II, 5, p. 578. Als Quelle des Folgenden bis zur Niederwerfung der Stadt hat vornehmlich die „Relation Peter Meyers v. Regensburg“ gedient. Derselbe, zuerst Kanzleischreiber, dann Sekretair des Erzbischofs Johann (Gz. p. 319: Urk. v. 26. Okt. 1502) hatte infolge seiner Stellung einen vollständigen Einblick in die Verhältnisse. Sein Bericht muss als Quelle ersten Ranges angesehen werden. Vgl. Htz. pp. 22 squ. — [6]) Br. II, p. 315. — [7]) Hth. Hist. II, p. 520; Gz. p. 305; Str. II, 5, p. 623. — [8]) = Treppe, Stiege. — [9]) Derselbe hatte sich in dem Bopparder Handel ausgezeichnet und die Burg der Stadt für seinen Herrn bis zum Ende der Fehde gehalten.

ein Stadtregiment ein, an dessen Spitze der eben genannte Schultheis trat; die Mitglieder desselben sollten „reden und handeln syner Gnaden stiffts nutze und besten, iren schaden warnen und wenden“[1]). Nachdem der Kurfürst diese Massregeln getroffen hatte, um sich des Gehorsams der Stadt zu versichern, setzte er den Johann Sneds von Grensau zu seinem Amtmann ein, der dauernd auf der Burg Quartier nehmen sollte[2]).

So schien alles aufs beste geordnet, als plötzlich neue Streitigkeiten ausbrachen. Wie schon oben erwähnt, hatte der Kurfürst den Gedanken gefasst, seinen Grossneffen, den Propst von St. Paulin und kaiserlichen Kammerrichter Jacob von Baden,[3]) noch bei seinen Lebzeiten zu seinem Coadjutor cum jure succedendi wählen zu lassen. Der Abt Trittenheim, wie früher gesagt, ein Zeitgenosse Johanns, schildert uns diesen Jacob als einen feinen, gelehrten Herrn, einen Freund aller unterrichteten Männer, so dass kaum ein besserer Mann für das erzbischöfliche Amt hätte gefunden werden können[4]). Mit diesem schloss der Kurfürst zu Ehrenbreitstein einen Vertrag behufs Übernahme der Coadjutorie[5]). Um die Wahl Jacobs im Domkapitel durchzusetzen, knüpfte Johann durch seinen Kanzler Ludolf von Enscheringen und einige Andere Verhandlungen mit demselben an.[6]) Am 23. December 1499[7]) erschienen im Generalkapitel zu Trier die Räte des Kurfürsten mit einer Credenz und einem offenen Brief desselben und machten den Vorschlag, weil der Erzbischof wegen Alters und Leibesschwachheit nicht mehr geschickt sei zur Regierung des Stifts und seiner Unterthanen, zum Besten des Stifts den Jacob von Baden zum Coadjutor zu bestellen „also dass derselbe nach seiner Gnaden Tode und Abgange in seiner Gnaden statt Erzbischof sein und bleiben soll“. Auch vom Kaiser, dem Erzbischof von Mainz und dem Erzherzog Philipp von Burgund waren Gesandtschaften erschienen; der Erzbischof von Cöln, der berühmte Berthold von Henneberg, hatte ein Schreiben gesandt. Alle sprachen sich im Sinne des Erzbischofs Johann aus. Während nun die Majorität der Domherren sich dem Wunsche des Kurfürsten geneigt zeigte, war die Minorität nicht für denselben zu gewinnen und trat offen in Opposition. Ob dabei persönliche Gründe der Einzelnen mitbestimmend wirkten, oder ob wir diesen Widerstand gegen den Lieblingswunsch Johanns nur als einen Ausdruck der allgemeinen Unzufriedenheit im Erzstift anzusehen haben, zu deren Organ sich hier bei dieser Gelegenheit die Opponenten machten, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen; wahrscheinlich traf beides zusammen, um die Opposition zu erzeugen. An die Spitze der Gegenpartei traten gerade die fähigsten Köpfe des Kapitels: der Domdekan Eberhard von Hohenfels und die Domherren Philipp von Kriechingen, Richard von Greiffenclau zu Vollraths[8]), der zugleich Domsänger war und später Erzbischof von Trier wurde, und Otto von Breidbach. Sie hatten nicht nur durch ihre Stellung und ihren Reichtum sehr grossen Einfluss im Erzstift, sondern waren auch sehr tüchtige Rechtsgelehrte; namentlich wird dem Otto von Breidbach die genaueste Kenntnis aller an Gerichtshöfen üblichen Formen nachgerühmt[9]). Ihnen schloss sich sofort die grosse Zahl derer an, welche entweder durch die lange Dauer der Regierung Johanns ermüdet oder aus anderen gewichtigen Gründen dem Kurfürsten feindlich gesonnen waren und die, soweit sie eben nicht Parteigänger der opponierenden Domherren waren, sich um Johann zu Eltz und die ehemalige Reichsstadt Boppard schaarten. Am 26. December fand die Abstimmung im Domkapitel statt und am 27. wurde über die geschehene Wahl ein Instrument aufgenommen des Inhalts: durch die Majorität des Domkapitels sei der Markgraf Jacob von Baden zum Coadjutor cum jure succedendi seines Grossoheims erwählt.[10]) Die Opponenten erhoben gegen die Gültigkeit dieser Wahl sofort

[1]) Hth. Hist. II p. 521; Gz. l. c. — [2]) Str. II, 5. p. 629; Gz. p. 308: Urk. v. 15. März 1499 (vgl. p. 290: Urk. v. 3. Sept. 1494). — [3]) Vgl. Cn. T. T. 99. u. 101; Htz p. 28 u. Gz. p. 311: Urk. v. 16. Jan. 1500. — [4]) Tr. Chr. Sp. p. 418. — [5]) Gz. p. 311: Urk. v. 15. Dec. 1499. — [6]) l. c. Urk. v. 15. Dec. 1499. — [7]) Vgl. über die Vorgänge bei der Wahl das Ausschreiben der Opponenten v. 6. Juni 1500 (Str. II, 5 p. 778). — [8]) Vgl. über ihn: Weg. — [9]) Tr. Chr. H. II p. 589. — [10]) Gz. p. 311: Zus. z. Urk. v. 15. Dec. 1499.

Widerspruch und führten eine Reihe von Gründen an, aus denen sie den Wahlakt nicht als rechtsgültig ansehen könnten. Im Rechte waren sie wohl; wenigstens spricht dafür der Umstand, dass der Erzbischof im folgenden Jahre die Wahl hat wiederholen lassen[1]). Sie forderten eine „Vorberatung mit dem Erzbischof und seiner Gnaden Stift und Landschaft“ und erboten sich, als ihnen das ganz abgeschlagen und verweigert wurde, vor „unparteiischen Fürsten und Herren, Grafen, Freiherren, Rittern und Knechten, den Ständen des Stifts und sonst, wo billig sein erkannt wird, sich und ihre Sache zu verteidigen und, falls sie unbedachtsam weitergegangen sein, als billig, dasselbe abzustellen“[2]).

Inzwischen[3]) hatte sich der Erzbischof an den Papst, den berüchtigten Alexander VI. aus dem Hause Borgia, gewandt mit der Bitte, dem gewählten Coadjutor die Bestätigung zu erteilen. Das ist denn auch am 13. Januar 1500[4]) geschehen; doch war diese Bestätigung noch keine definitive, sondern nur unter dem Vorbehalt gegeben, dass die mancherlei Abgaben, die bei solcher Gelegenheit an die päpstliche Kasse entrichtet werden mussten, bezahlt würden; die endgültige Bestätigung ist erst später erfolgt[5]). Nachdem der Kurfürst sich so der päpstlichen Zustimmung versichert hatte, nahm er am 16. Januar 1500 officiell den Markgrafen Jacob von Baden zu seinem Coadjutor an, ermahnte gleichzeitig die gegen die Wahl opponierenden Domherren, sich der zustimmenden Mehrheit anzuschliessen und lud sie ein, behufs Verhandlungen vor ihm zu erscheinen[6]). Da aber die Gegner weder der Ermahnung noch der Einladung Folge leisteten, so erbot sich der Kurfürst, ihnen die Verhandlungen, die inzwischen seine Räte mit den übrigen Widersachern aus der Reihe der ständischen Vertreter gepflogen hatten, zuzuschicken[7]). Auch das war vergebens. Die vier Domherren, die sich allein zu schwach fühlten, den Plan des Erzbischofs zu durchkreuzen, sahen sich vielmehr nach auswärtiger Hülfe um; sie fanden dieselbe bei dem Kurfürsten Philipp dem Aufrichtigen, Pfalzgrafen bei Rhein, der zwei Söhne im Trierer Domkapitel hatte. Philipp versprach den Hülfesuchenden, „sie und ihren Anhang bei Recht und Billigkeit zu handhaben und zu verteidigen“, wogegen die Domherren versprachen, dafür zu wirken, dass sein Sohn, der Pfalzgraf Philipp, Administrator von Freysingen, oder einer seiner Brüder zum Erzbischof gemacht werde[8]); doch ist ausdrücklich die Klausel eingefügt „soviel wir das mit Ehren und Zulassen unseres Heiligen Vaters des Papst gereden und versprechen mögen“. Als Kandidat ist dann später der fünfte Sohn Philipps Georg, der später Bischof von Speier wurde, aufgestellt[9]). Nachdem sie sich dieses mächtigen Beistandes versichert hatten, traten die vier am 18. März offen mit ihrem Protest hervor[10]) und erliessen dann, „um unwissentlichen und wissentlichen Entstellungen der Thatsachen betreffend die Coadjutorwahl des Markgrafen von Baden“ zu begegnen, am 6. Juni jenes wiederholt erwähnte Ausschreiben „an die Prälaten, Grafen, Freie, Herren, Ritter, Knechte, Amtleute, Burggrafen, Kellner, Zöllner, Burgermeister, Schultheissen, Richter, Gerichte, Räthe, Heimburgen[11]), Vögde, Meyer, Zender[12]), Geschworene, Gemeinden, Unterthanen und Verwandten geistlichen und weltlichen des Stifts und allen denen, denen diese unser Schrift vorkommt“. In demselben stellten sie den Hergang der Dinge dar und sprachen die Hoffnung aus, durch eine Appellation a Papa male informato ad melius informandum auch diesen von der Rechtmässigkeit ihres Vorgehens zu überzeugen.

---

[1]) Vgl. p. 15. — [2]) Vgl. das p. 13 A. 7 erwähnte Ausschreiben der vier Domherren. — [3]) Die angebliche Pulververschwörung zu Cochem (Br. II p. 315 u. Kb.) lasse ich, weil zu schlecht beglaubigt, ganz unberücksichtigt. — [4]) Gz. p. 311: Zus. z. Urk. v. 16. Jan. 1500. — [5]) Vgl. unten p. 15. — [6]) Gz. p. 311: Urk. v. 16. Jan. 1500. — [7]) Gz. p. 312: Urk. v. 4. Febr. 1500. — [8]) Str. II, 5 p. 776: Urk. v. 18. März 1500; vgl. Cu. T. 50. — [9]) G. Tr. II p. 352; vgl. Cu. l. c. — [10]) Vgl. A. 8. — [11]) Aufseher, Verwalter einer Gemeinde; Gemeindevorsteher; die Stellung des H. ist teils unter dem Schultheissen, teils tritt er an stelle des letzteren auf (Grimm). — [12]) = Zehender d. h. der den Zehnten im Namen eines Andern einsammelt (Frisch).

Erzbischof Johann war inzwischen nicht unthätig geblieben; er hatte mit der Curie in Rom verhandelt, wo Jacob von Baden bereits gut bekannt war; derselbe hatte sich auf seinen wissenschaftlichen Reisen dort aufgehalten und Epigraphik und Numismatik getrieben, worüber er ein Werk in zwei Bänden herausgegeben haben soll[1]). Man kam über die von Johann resp. seinem Coadjutor für die Bestätigung und das Pallium zu zahlende Summe überein[2]); sie soll über 20000 Gulden betragen haben[3]). Da der Kurfürst dieses Geld nicht aufzubringen im stande war, fand sich der Markgraf Christof von Baden, des Coadjutors Vater, bereit, die Schuld zu übernehmen, für deren einen Teil — 14000 Gulden — ihm dann der Kurfürst und sein Coadjutor mit Zustimmung des Domkapitels Schloss und Amt Schoenberg verschrieben; falls die Einkünfte hieraus nicht dem Kapital angemessen sich erfänden, sollten noch 100 Gulden aus der Kellerei Schoeneck verschrieben werden[4]). Dieser letztere Fall ist denn auch thatsächlich eingetreten, da die Einkünfte aus der erwähnten Herrschaft noch nicht 700 Gulden betrugen[5]). Mit dem vom Markgrafen erhaltenen Gelde befriedigte nun der Kurfürst die Forderungen der päpstlichen Kasse[6]), und Alexander erliess dann am 11. September 1500 fünf Bullen betreffend die Coadjutorwahl. In der ersten wird Markgraf Jacob in Bezug auf das mangelnde Alter dispensiert; in der zweiten erteilt Alexander dem Jacob die Confirmation als Coadjutor; in der dritten absolviert er ihn von allen geistlichen Censuren, denen er etwa noch verfallen sein könnte; in der vierten ermächtigt er ihn zur Annahme der höheren Weihen unter Vorschreibung des zu leistenden Eides[7]) und erlässt in der fünften endlich eine Bekanntmachung des Geschehenen an den römischen König, die Suffraganbischöfe, das Domkapitel, den Clerus, die Vassallen und das Volk[8]). Damit war, so hätte man meinen sollen, die Sache erledigt: Roma locuta erat. Dem war jedoch nicht so; die Opposition im Domkapitel setzte vielmehr unbeirrt den Kampf fort und zeigte dadurch recht deutlich, was die oben (Seite 14) erwähnte Klausel für eine Bedeutung gehabt hatte. Da das Ausschreiben der vier Domherren vom 6. Juni, in welchem die Begebenheiten vor und bei der Wahl auseinandergesetzt waren, im Erzstift die gewünschte Wirkung gethan und den Gegnern Johanns bereitwillige Helfer zugeführt hatte, so liess der Kurfürst, um möglichst den Beschwerden ihre Berechtigung zu nehmen, am 22. December des Jahres 1500 die Wahlhandlung im Generalkapitel noch einmal wiederholen; doch verhinderten seine Gegner wiederum eine einstimmige Wahl. Folgenden Tages leistete dann Jacob dem Domkapitel den vorgeschriebenen Eid[9]).

Soweit waren die Dinge am Beginn des 16. Jahrhunderts gediehen. Bisher hatte das Domkapitel, das in diesem Streite unzweifelhaft die leitende Stellung einnimmt, allein den Kampf geführt. Jetzt traten auch die anderen Gegner, Johann zu Eltz und die Stadt Boppard nebst ihren Anhängern, auf den Plan. Diesen war es sicherlich sehr gleichgültig, ob der Markgraf Jacob oder irgend ein Anderer zum Coadjutor gewählt wurde; eine Interessengemeinschaft in dieser Beziehung existierte wohl kaum bei den verbündeten Gegnern des Kurfürsten. Johann zu Eltz sowohl, als die Bopparder verfolgten ihre Privatinteressen. Johann beabsichtigte, sich Genugthuung zu verschaffen für so mannigfache oben erwähnte Kränkungen, zu denen inzwischen noch neue hinzugekommen

---

[1]) Vgl. Ly. p. 594. — [2]) Vielleicht ist der bei Gz. p. 313: Urk. v. 9. Juni 1500 erwähnte Archidiakon Johann von Finstingen des Kurfürsten Geschäftsträger gewesen. — [3]) Str. II, 5 p. 782. — [4]) Gz. p. 313: Urk. v. 30. Juni 1500; a. 17. Jan. 1501 werden der Amtmann Godart von Brandenburg, Herr zu Cerf, ferner die Burgmänner, Bürger und Unterthanen des Schlosses, Thales und der Herrschaft Schoenberg ihres Eides gegen den Kurfürsten entbunden und damit an den Markgrafen Christof von Baden überwiesen, wovon dann der Kurfürst dem Domkapitel Mitteilung macht und dasselbe ersucht, ein Gleiches zu thun. Vgl. Gz. p. 314. — [5]) Gz. p. 310: Urk. v. 21. Juni 1501. — [6]) Str. führt 2 Quittungen — v. 11. Sept. u. 1. Okt. — über 10107 Gulden 7 Schillinge 2 Denare an. II, 5 p. 782. — [7]) Vgl. p. 11 A. 7. — [8]) Str. II, 5 p. 782. — [9]) Gz. p. 311: Zus. z. Urk v. 16. Jan. 1500.

waren: Der Kurfürst hatte nämlich dem Johann nicht nur den Anspruch auf die Vormundschaft über seines Bruders Peter Sohn Bernhard abgeschlagen, sondern hatte auch die Bewerbung Johanns um die durch Peters Tod erledigte Amtmannsstelle zu Montabaur unberücksichtigt gelassen[1]). Die Bopparder wollten wohl noch einmal versuchen, ob sie die schlimmen Ereignisse der Jahre 1497 und 1498 nicht wenigstens in etwas wieder rückgängig machen könnten; doch unterscheidet sich ihr Auftreten diesmal merklich von dem früheren. Ueber eine schwächliche, mehr passive Begünstigung des thatkräftigen, entschlossenen Johann zu Eltz gehen sie nicht hinaus; die „ysen clotzere", die i. J. 1497 in die Stadt geflogen waren, waren mit ihren üblen Wirkungen doch wohl noch in allzufrischer Erinnerung; dennoch konnte die Stadt auch in dieser passiven Haltung die Verlegenheiten des Kurfürsten nicht unwesentlich vergrössern. — Was die Gegner Johanns zusammenhielt, war demnach nicht die Wahlfrage; nur der gemeinsame Hass gegen den Kurfürsten bildete das Band zwischen ihnen. Diesen Hass nun hat die Minorität des Domkapitels ausgenutzt, um den Erzbischof in eine möglichst schwierige Lage zu bringen und ihn so in der sie allein interessierenden Coadjutorfrage zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Zwischen Johann zu Eltz und der Stadt Boppard kam eine Einigung zu stande, die uns zwar nicht urkundlich überliefert ist, auf die sich aber aus dem ganzen Verhalten der Bopparder mit Sicherheit schliessen lässt, wie denn auch Brauer in seinen Annalen ausdrücklich angiebt, Johann zu Eltz habe die Bopparder zum Abfall aufgereizt[2]). Nachdem dieser sich unter der Ritterschaft des Erzstifts Bundesgenossen verschafft hatte, brach er plötzlich am 6. Januar 1501, dem Heildreikönigstage, zu Wasser gegen Boppard auf und bemächtigte sich mit seiner Schaar während der Frühmesse des Zolles und Krahnens. Die überraschte Besatzung wagte keinen Widerstand, zumal auch von der Landseite eine starke Reitertruppe dem Johann zu Hülfe kam; der Befehlshaber der Burg sah sich genötigt, dieselbe an Johann zu übergeben. Dieser, von den Boppardern freudig begrüsst, besetzte die wichtigsten Posten der Stadt[3]) und richtete, als er sich vollständig zum Herren derselben gemacht hatte, noch am selben Tage an den Kurfürsten ein Schreiben, worin er ausführte, weshalb er sich in die Stadt begeben habe[4]). Von diesem Briefe schickte er mit einem Begleitschreiben eine Abschrift an die Bopparder, die ihm am 14. Jan. 1501 antworteten, sie hätten den Brief nebst der Copie des Schreibens an den Kurfürsten erhalten und daraus ersehen, weshalb er sich in ihre Stadt begeben; zugleich versprachen dieselben, sich ihm treu zu erweisen[5]). Der Kurfürst war durch diesen kecken Handstreich höchlichst überrascht und ersuchte das Domkapitel, einige Kapitelherren zu ihm zu senden, um mit denen die durch den offenen Landfriedensbruch Johanns zu Eltz geschaffene Lage zu beraten[6]); diese Lage wurde um so schwieriger, als sich jetzt auch der Pfalzgraf Philipp in die Sache einmischte. An diesen übergab die Oppositionspartei des Domkapitels die Stadt Boppard schirmsweise für die Dauer der durch die Coadjutorwahl veranlassten Unruhen, „damit sie nicht dem Erzstift entfremdet würde." Diese ganze Uebergabe und namentlich die in den letzten Worten gegebene Begründung derselben richtet augenscheinlich ihre Spitze gegen Johann zu Eltz, mit dessen Vorgehen demnach auch die vier Domherren nicht einverstanden waren. Noch im selben Monat begaben sich diese letzteren in Gemeinschaft mit einer ganzen Anzahl Rittern, dem „Schultheis, den Schöffen, dem Rat[7]), den Rittern, Dienstleuten, Rat[8]) und Bürgern der Stadt Boppard", „um das Erzstift bei seinen hergebrachten Rechten und Gewohnheiten zu erhalten" unter den Schutz des Pfalzgrafen bei Rhein und versprachen, wegen dieser Coadjutorwahl ohne Vorwissen desselben

[1]) Br. II, p. 317. — [2]) l. c. — [3]) Über die Besetzung der Stadt vgl. Br. II p. 317, Tr. Chr. Sp. p. 413, Tr. Chr. H. II p. 383, Rth. p. 164 u. Str. II, 5 p. 630; bei Rth. l. c. u. Str. I, 2 p. 282 werden auch die Bundesgenossen Johanns namentlich angeführt. — [4]) Rth. A. No. 398 (1500 uff der heyl. drey konigh Tag Trierer Stil). — [5]) Gz. p. 314: Urk. v. 26. Jan. 1501. — [6]) Str. II, 5 p. 630: Urk. v. 8. Febr. 1501. — [7]) u. [8]) Das eine Mal ist der Ritterrat, zu dem Johann von Eltz gehörte, das andere Mal der Bürgerrat gemeint.

oder seiner Erben als Schutzherrn nichts vorzunehmen. Unter denen, welche diese Urkunde unterzeichneten, finden wir auch Johann zu Eltz.[1])

Jetzt wurde die Lage ernst, und der Kurfürst dachte daran, der offenbaren Widersetzlichkeit mit Gewalt entgegen zu treten. Er schloss am 27. Februar 1501 in Gemeinschaft mit seinem Coadjutor zur Erhaltung des Landfriedens mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen[2]) ein Bündnis auf 10 Jahre und ein zweites mit demselben Fürsten „wegen Sperrung des Rheins ober- und unterhalb Boppards und wegen Besetzung ihrer Vesten gegen die von Boppard"[3]), und befahl am 13. März 1501 der Stadt Coblenz, sich gerüstet zu halten, um auf Ersuchen gleich Zuzug leisten zu können[4]). Doch ist es zu kriegerischen Verwickelungen nicht gekommen. Höchst wahrscheinlich war neben der Friedensliebe Johanns wieder die üble Finanzlage des Erzstifts der Hemmschuh, der den Kurfürsten veranlasste, von Gewaltmassregeln Abstand zu nehmen, zumal jetzt die Gegner unter sich uneinig zu werden schienen. Dem Pfalzgrafen Philipp, der ja die Stadt Boppard unter seinen Schutz genommen hatte[5]), konnte die dauernde Besitznahme durch Johann zu Eltz und seine Anhänger durchaus nicht angenehm sein und es scheint darüber zwischen den beiden Beteiligten zu ernsthaften Erörterungen gekommen zu sein, wenigstens deutet die Thatsache, dass ein förmlicher Vergleich zwischen ihnen gemacht werden musste, darauf hin. Zu Bacharach brachte der gleichnamige Sohn Philipps einen Vertrag zu stande[6]). Johann zu Eltz räumte die Stadt. Er versäumte aber nicht, vorher die Burg gründlich auszuplündern und sich die Gelder des Zolles und der Amtskasse anzueignen; doch liess er die mitgebrachten Geschütze, Salpeter, Schwefel, Pfeile und anderes Kriegsmaterial im Stich[7]). Der Amtmann Emmerich von Nassau übernahm nun wieder den Befehl in der Stadt; er machte natürlich den Bürgern die bittersten Vorwürfe über ihr Verhalten Johann zu Eltz gegenüber; sie schoben aber die Schuld auf die Ritterschaft, und da Emmerich gegen diese nicht vorgehen konnte oder wollte, so ward vorläufig die ganze Angelegenheit mit Stillschweigen übergangen[8]). Den Erfolg, den der Kurfürst durch den Abzug Johanns aus Boppard errungen hatte, konnte er nicht wohl sich auf Rechnung schreiben und derselbe blieb im übrigen auch auf den Gang der Dinge ohne jeglichen Einfluss.

Die dissentierenden Domherren verweigerten auch jetzt noch hartnäckig dem Coadjutor die Anerkennung. Da gelang es diesem, den Papst Alexander VI. zum thätigen Eingreifen in die Angelegenheit zu bewegen. Nachdem derselbe die protestierenden Domherren zum Gehorsam verwiesen und gedroht hatte, sie eventuell mit den schärfsten Censuren zu belegen[9]), verhängte er, als auch dies nicht fruchtete, den Bann über sie und belegte die Stadt Trier, weil sie den Gebannten Aufenthalt gewährte, mit dem Interdikt[10]). Trier hatte also auch gegen Johann Partei ergriffen; es wird dies erklärlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Trierer Bürgerschaft sich schon seit der Zeit Jacobs I. her mit den Kurfürsten in fortwährendem Streit über diese und jene Hoheitsrechte befand, wobei die Tendenz der Städter, die landesherrliche Obergewalt abzuschütteln und ihr Gemeinwesen zu einer Freistadt zu erheben, unverkennbar ist.[11]) Das Interdikt hat mindestens bis

[1]) Rth. A. No. 347: Urk. v. 24. Febr. 1501 (1500 uff Sant Mathias-Tag des heiligen aposteln). — [2]) Es ist Wilhelm II., der Mittlere, aus der Casseler Linie. Vgl. Cn. T. 116. [3]) Gz. p. 315: Urk. v. 27. Febr. 1501. — [4]) Gz. p. 315: Urk. v. 13. März 1501. — [5]) Vgl. Str. II, 5 p. 630. — [6]) l. c. Urk. v. 26. März 1501; vgl. dazu das Schreiben Johanns zu E. an den Pfalzgr. v. 20. Apr. 1501 des Inhalts, er habe den zu Bacharach gemachten Abschied angenommen, damit der Landfriede gehandhabt werde (Rth. p. 165). — [7]) Vgl. die Bitte Johanns an den Kurf. um Auslieferung der Sachen (Rth. A. No. 357). — [8]) Br. II, p. 317 ad a. 1501. — [9]) Str. II, 5. p. 783. — [10]) Tr. Chr. H. II. p. 588; vgl. in den G. Tr. II, p. 352 die Worte „qua propter interdicto subjecta aliquanto tempore fuit civitas Treverica, sed citius absoluta," und Str. l. c. p. 784; Urk. v. 18. Apr. 1502. — [11]) Vgl. darüber Mx. I. p. 362.

über die Mitte April des nächsten Jahres auf der Stadt gelastet [1]) und der Kurfürst selbst war es, der, wenn er auch vielleicht nicht allein die Aufhebung bewirkte, so doch zur Erreichung dieses Zieles seine Hülfe lieh. Dazu war aber bei einem Papst, wie Alexander, vor allen Dingen Geld nötig, und Johann musste, da sich seine Kasse, wie leider schon oft, so auch jetzt wieder leer erwies, noch einmal bei seinem Neffen, dem Markgrafen Christof, eine Anleihe machen [2]). Der Bann war doch eine sehr ernste Sache, und, um die Folgen desselben abzuwenden, soll einer der vier Domherren, Otto von Breidbach, zu einem sehr bedenklichen Mittel, zu einer Fälschung, seine Zuflucht genommen haben. Der oben erwähnte Trittenheim, der damals Abt des Klosters Sponheim war, erzählt darüber folgende höchst eigentümliche Geschichte [3]): Im Jahre 1501 wurde Gerlach von Breidbach, der Abt des Benedictinerklosters zu Deuz, als er zu Schiffe nach Trier zu einem Provinzialkapitel reiste, bei Pfalzel, wo der Erzbischof zu residieren pflegte, von den Leuten des Coadjutors, des Markgrafen Jacob, plötzlich überfallen, gefangen genommen und vier Monate lang zusammen mit seinem Capellan im Gefängnis festgehalten. Dem Trittenheim wurde als Veranlassung dazu erzählt, Otto von Breidbach, der Bruder Gerlachs, habe, um den Folgen des über ihn verhängten Bannes zu entgehen, Absolutorien eigener Fabrik an die Kirchenthüren schlagen lassen und sich dabei des Namens und Siegels seines Bruders Gerlach als apostolischen Commissars bedient. Die Sache erscheint doch höchst wunderbar, denn dass Otto, der kluge und spitzfindige Jurist, so thöricht hätte handeln sollen, ist kaum zu glauben. Wenige Worte nun, die Trittenheim der Erzählung hinzufügt, müssen notwendig in dem Leser einen eigentümlichen Gedanken erwecken. Es heisst nämlich am Schluss: „Wenn aber Otto ebenfalls unschuldig ist, so wird die Sache noch gehässiger." Das ist doch nicht anders zu verstehen, als dass Trittenheim die Möglichkeit andeuten will, die ganze Absolutoriengeschichte sei von dem Coadjutor in Scene gesetzt, um die Gegner bei allen Leuten in Misskredit zu bringen. Wie dem nun aber auch sein mag, der Abt Gerlach musste darunter leiden und zwar, wovon Trittenheim fest überzeugt ist, unschuldig leiden; die Untersuchung ergab auch nichts ihn Belastendes und er wurde am 27. Juni zu Diedenhofen in Freiheit gesetzt, nachdem er vorher allem Anspruch an den Coadjutor wegen seiner Gefangenschaft entsagt hatte [4]).

Inzwischen hatten die Bemühungen, die Sache auf gütlichem Wege zu begleichen, nicht aufgehört. Als Vermittler lernen wir jetzt auch den vorhin schon erwähnten Erzbischof von Mainz, den bekannten Verfechter der Reichsreformen, Berthold von Henneberg, kennen. Den Vorstellungen dieses hervorragenden Mannes gab Johann um so eher Gehör, als inzwischen ein neuer, gewaltiger Druck auf ihn ausgeübt war. Am 17. Februar 1502 nämlich hatten eine ganze Reihe mächtiger Grafen und Herren mit den Städten Trier, Coblenz, Limburg, Montabaur, Münstermaifeld, Mayen, Cochem, Berncastel, Wittlich, Zell und ihren Pflegen — Boppard fehlt hier — eine Union geschlossen; dieselbe ist nichts Anderes, als eine fast genaue Wiederholung jenes Bündnisses vom Jahre 1456, das zu beseitigen dem Kurfürsten Johann zu Anfang seiner Regierung so schwer geworden war [5]). So kam denn sowohl mit der Stadt Boppard, als auch mit Johann zu Eltz und dem Domkapitel ein Vergleich zu stande [6]): Die Bopparder bezahlen 100 Fuder Wein in zwei Terminen, schwören dem Kurfürsten den Eid der Treue und sichern Folge und Dienste zu. Jeder Teil trägt den entstandenen Schaden. Der Rat zu Boppard bleibt bei seinen alten Gerechtsamen und in seiner Zusammensetzung aus Edlen und Bürgern bestehen [7]). Die Bürger behalten die Stadtthore, Türme

[1]) Am 18. Apr. 1502 erliess noch der Cardinal Perraud ein Gebot in betreff der strengsten Handhabung des im vorigen Jahre über die Stadt Trier verhängten Interdikts (Str. II, 5. p. 784). — [2]) Gz. p. 317: Urk. v. 21. Dec. 1501. — [3]) Tr. Chr. H. II, p. 588. — [4]) Vgl. die Renunciatio Domini Gerlaci b. Hth. Hist. II, pp. 558 squ. d. d. 27. Juni 1502. — [5]) Vgl. pp. 113 squ. und G. Tr. II, p. 338. — [6]) Rth. I, p. 166 und Rth. A. No. 351: Urk. v. 2. Nov. 1502. — [7]) Über den Anteil der beiden Räte an der Stadtverwaltung scheinen dabei keine festen Bestimmungen getroffen zu sein; wenigstens ist noch 10 Jahre später durch den Erzbischof Richard von Greiffenklau ein Vertrag darüber zwischen den streitenden Teilen vermittelt worden. Vgl. Str. II, 5 p. 631.

und Mauern nebst dem Recht der Befestigung; doch sollen sie sich nicht gegen den Zoll und die Burg befestigen. Alle während der Fehde gegen Zoll und Schloss gemachten Befestigungen werden beseitigt bis auf die an der Salzpforte [1]). Die weiteren Vereinbarungen betrafen die Gerichtsbarkeit, die Besetzung des Schöffenstuhls, den Verkauf bestimmter Güter, die Beholzigung des Klosters Marienburg bei Boppard, die Polizei und den Handel, und wurden auch darin den Boppardern Zugeständnisse gemacht. Dieser Vergleich bedeutet, wie Roth unzweifelhaft richtig sagt, eine Niederlage des Kurfürsten.

Mit Johann zu Eltz vertrug sich der Kurfürst zu Coblenz, wo am 2. November 1502 Johann zum Lehnsempfang anwesend war [2]); am selben Tage noch gelobte der Kurfürst, diesen Vergleich halten zu wollen. Auch zwischen dem Erzbischof und seinem Domkapitel [3]) muss ein Vertrag zu stande gekommen sein, denn der erstere gelobt am gleichen Tage gemeinschaftlich mit Johann zu Eltz, dessen Anhang und mit der Stadt Boppard, den zwischen ihm und dem Domkapitel vermittelten Vergleich und Sühne zu halten [4]). Trotzdem hat sich der endgültige Ausgleich noch in die Länge gezogen; die Verträge waren zwar fertig gestellt, hatten aber noch nicht durch Besiegelung bindende Kraft erlangt, und so bittet denn Johann zu Eltz Ende November [5]) 1502 den Kurfürsten, gemäss des Abschieds zu Coblenz, damit weitere Irrungen vermieden werden, um Besiegelung des Vergleichs [6]). Der Erzbischof kam der Bitte nach und übersandte am 1. December dem Domkapitel den mit Johann zu Eltz wegen Boppard gemachten Vertrag [7]). Mit Boppard hatte sich Johann zu Eltz ebenfalls vorläufig auseinandergesetzt [8]); doch ist auch dieser Vergleich noch nicht rechtsgültig geworden, denn Johann zu Eltz und Genossen sahen sich genötigt, die Vermittelung der Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz anzurufen, damit ein Sühnetag auf den 9. Januar 1503 nach Boppard angesetzt werde, „um neue Verwickelungen zu vermeiden" [9]). Die Thätigkeit der beiden Vermittler war auch nicht erfolglos: der Sühnetag wurde am festgesetzten Tage im Beisein der Räte der beiden Kurfürsten gehalten und von dem Domkapitel vorläufig eine Einigung zwischen Boppard und den Räten des Kurfürsten Johann zu stande gebracht, während sich das Domkapitel selbst jetzt endlich auch zu einem bestimmten Sühnetag verstand [10]). Der Kurfürst war mit den getroffenen Abmachungen einverstanden und versprach den Boppardern, den Abschied und Vertragsbrief schreiben und besiegeln zu lassen [11]). Die beiden vom Kurfürsten besiegelten Briefe wurden denn auch wirklich von seiten der kurfürstlichen Räte an die Stadt gesandt, damit sie ebenfalls ihr Siegel daran hänge [12]), und gleichzeitig gingen die ebenfalls vom Kurfürsten besiegelten Briefe, die sich auf den Vergleich mit Johann zu Eltz bezogen, an das Domkapitel ab mit der Bitte, sie gleichfalls zu besiegeln, damit er wieder zu seiner Stadt komme [13]); doch weigerten sich die Gegner, diesem Ansuchen zu entsprechen. Aus Verdruss darüber erschien der Kurfürst auf dem neuen Sühnetag nicht [14]) und entschuldigte sich dem darüber Beschwerde führenden Rat zu Boppard gegenüber damit, er sei durch Abhaltung

[1]) Die Salzpforte war wohl ein Nachbarthor der Krahnenpforte und führte, wie diese, nach dem Rhein, denn am 29. Juli 1491 erlaubt der Kurfürst Johann, dass die Stadt an einer ihr bequemen Stelle „zwischen der Salz- und Kranenporte" einen Hauskrahnen errichte. Str. l. c. p. 578. — [2]) Rth. A. No. 351: Urk. v. 2. Nov. 1502 (uff aller Seelen tagh 1502). — [3]) Es kann nur die Oppositionspartei im Kap. gemeint sein. — [4]) Gz. p. 320: Urk. v. 2. Nov. 1502. — [5]) Dem Schreiben fehlt die Tagesangabe; es ist aber in diese Zeit zu setzen; vgl. Rth. I. p. 167. — [6]) Rth. A. No. 353 (1502 O. D.). — [7]) l. c. No. 354; Gz. p. 320: Urk. v. 1. Dec. 1502 (prima mensis Decembris 1502). — [8]) Rth. A. No. 355: Urk. v. 2. Dec. 1502 (1502 uff frytag nach Andree). — [9]) Rth. A. No. 356: Urk. v. 13. Dec. 1502 (uff sant lucia der heyligen Jungfrawen tag 1502). — [10]) l. c. No. 358: Urk. v. 9. Jan. 1503 (Boppard, Mondags nach der heyligen dryer konig tag 1502 more Trevirensi). — [11]) l. c. No. 359: Urk. v. 11. Jan. 1503 (uff mittwoch nach der heyligen dryer konig dag. Trierer Stil). — [12]) l. c. No. 360: Urk. v. 12 Jan. 1503 (uff Dornstag vor dem XVIII. dag anno 1502 Trieer Stil). — [13]) l. c. No. 361: Urk. v. 12. Jan. 1503 (Erenbreitstein Dornstag nach der heyligen dryer konig tag 1502 Trierer Stil). — [14]) l. c. No. 363: Urk. v. 18. Jan. 1503 (Mittwoch nach Anthony 1502 more Trevirensi).

eines Generalkapitels verhindert gewesen zu kommen[1]). Der Kampf unter der Oberfläche schien gar kein Ende nehmen zu wollen, und so entschloss sich denn der Kurfürst, die Gegner vor eine vollendete Thatsache zu stellen und sie so entweder zur Nachgiebigkeit oder zu offenem Widerstande zu zwingen. Er erliess am 21. Januar 1503 an alle Amtleute, Burggrafen, Kellner, Meyer, Zollschreiber und Schultheissen den Befehl, dem von der Majorität des Domkapitels gewählten, vom Papste bestätigten und von den Ständen des Stifts angenommenen Markgrafen Jacob von Baden als seinem Coadjutor und dereinstigen Successor gehorsam und gewärtig zu sein. Als Grund dafür, dass er dieses Ausschreiben erlässt, führt der Erzbischof ausdrücklich an, dass „sich auch jetzo allerlei Wildläuf und Gezänk schwindlich anstellen“ und dass er dadurch „Aufruhr und Gezänk, die entstehen möchten,“ zu verhindern beabsichtige[2]). Zu offenem Aufruhr ist es nun zwar nicht gekommen, aber der Kurfürst hat doch auch das Ende der Streitigkeiten nicht mehr erlebt; er starb darüber hinweg[3]), und erst nach seinem Tode, nachdem des Pfalzgrafen Sohn Georg von der Candidatur zurückgetreten war, kam auf Intervention des Kaisers und des Papstes[4]) ein durch ebendiesen Pfalzgrafen und den Markgrafen Christof von Baden, also die Väter der beiden Nebenbuhler, vermittelter endgültiger Vergleich zu stande: alle Feindseligkeiten sollen aufhören; die Kosten trägt jeder Teil; die Gerechtsame des Kapitels werden anerkannt und die freie Wahl gesichert[5]).

Den ihm vom Papste Julius II. am 5. August 1504 vorgeschriebenen Eid als Erzbischof[6]) hat Jacob am 2. April des folgenden Jahres geleistet und ist dann auf dem Reichstag zu Hagenau vom Kaiser belehnt worden[7]). Aus dem Konflikt mit seinen Gegnern war er keineswegs bedingungslos als Sieger hervorgegangen; doch blieb das Erzstift vor den traurigen Folgen einer grossen Fehde bewahrt.

[1]) l. c. No. 362: Urk. v. 14. Jan. 1503 (Samstag nach dem heyligen achtzehnten tag 1502 more Trevirensi) und No. 365 (ohne Datum). — [2]) Hth. Hist. II, p. 491; über die falsche Jahreszahl „1492“ vgl. Gz. p. 321: Urk. v. 21. Jan. 1503. Stramberg giebt diese Urkunde doppelt: einmal ausführlich dem Wortlaut nach mit der falschen Jahreszahl 1492 (II, 5 p. 774) und das andere Mal kurz mit dem richtigen Datum „Samstag nach Sebastiani 1502 m. T. (l. c. p. 784); vgl. auch G. Tr. II, p. 346 A. c. — [3]) Über den Todestag, den 9. Febr. 1503 vgl. Gz. unt. diesem Datum. — [4]) G. Tr. II, p. 352 A. a. — [5]) Rth. p. 168: Urk. v. 27. März 1503 (Montag nach Laetare 1503). — [6]) Hth. Hist. II, p. 568. — [7]) Vgl. Ly. p. 594.

Abkürzungen.

B. Regg. = Böhmer, Regesten Ludwigs des Bayern;
Br. = Brower, Annales et antiquitates Trevirenses;
Chm. Regg. Rup. = Chmel, Regesta Ruperti regis;
Chm. Regg. Fr. = Chmel, Regesta Friderici;
Cn. = Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande;
G. Tr. = Gesta Trevirorum, herausgegeben von Wyttenbach und Müller;
Gz. = Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier;
Gth. = Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus;
Htz. = Holtz, Der Konflikt zwischen dem Erzstift Trier und der Reichsstadt Boppard insbesondere im Jahre 1497 (Dissertation Greifswald 1883);
Hth. Hist. = Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica;
Hth. Pr. = Hontheim, Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae;
Kb. = Kolb, Series Archipiscoporum, Primatum et Electorum Trevirensium.
Köhlh. Chr. = Chroniken der deutschen Städte XIV. (Köhlhoffsche Chronik);
Ly. = Leonardy, Geschichte des Trierischen Landes und Volkes;
Lün. = Lünig, Deutsches Reichsarchiv;
Mx. = Marx, Geschichte des Erzstifts Trier d. i. der Stadt Trier und des Trierischen Landes:
Rth. = Roth, Geschichte der Herren und Grafen zu Eltz, Bd. I;
Rth. A. = Roth, Geschichte der Herren und Grafen zu Eltz, Bd. I. Anmerkungen, Abteilung II, 1. Hauptstück.
Sch. = von Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts;
Str. = Rheinischer Antiquarius. Von einem Nachforscher in historischen Dingen (Chr. von Stramberg);
Tr. Chr. H. = Trithemius, Chronicon Hirsaugiense;
Tr. Chr. Sp. = Trithemius, Chronicon Sponheimense;
Weg. = Wegeler, Richard von Greiffenclau zu Vollraths;
Wd. = Weidenbach, Calendarium historico-christianum medii et novi aevi;
Wig. = Wigand, Wetzlarer Beiträge;
Wtt. = Wyttenbach, Versuch einer Geschichte von Trier;
Wzs. = Weizsäcker, Reichstagsakten.